

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 22. Januar 2014

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung zur konstituierenden Verwaltungsratssitzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ am 30. Januar 2014.
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2014

◆ Bekanntmachung zur konstituierenden Verwaltungsratssitzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ am 30. Januar 2014.

Am **30. Januar 2014** findet um **10:00 Uhr** die konstituierende **Verwaltungsratssitzung** des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weißling, Wörthsee und der Stadt Starnberg mit der Bezeichnung **„Wassergewinnung Vierseenland gKU“** im Besprechungsraum der Geschäftsstelle in Herrsching, Mitterweg 1-3 statt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil:

1. Wahl der/des Verwaltungsratsvorsitzenden
2. Wahl der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden
3. Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Wassergewinnung Vierseenland, gKU
4. Erlass der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU - 1. Änderungssatzung -
5. Erlass der Entschädigungssatzung für die Wassergewinnung Vierseenland, gKU
6. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2014
7. Verschiedenes/Anfragen

Starnberg, 15.01.2014

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 15.01.2014 die Baugenehmigung für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Carports auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 13.01.2013 die Baugenehmigung für die Sanierung und den Wiederaufbau eines Beherbergungsbetriebs in der bestehenden Gaststätte auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148457 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

§ 4

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 beschlossen, die Grundstücke Fl.Nrn. 968/139, 968/140, 968/147 und 968/157, Gemarkung Starnberg, gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg zu widmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 beschlossen, den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8171 festgesetzten Erschließungsweg als „Julius-Böhler-Weg“ zu benennen.

Inhalt der Widmung:

Bezeichnung: Julius-Böhler-Weg
Flurnummern: Teilflächen der Fl.Nrn. 968/139, 968/140, 968/147 und 968/157, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt: an der Waldschmidtstraße (Fl.Nr. 968/4, Gemarkung Starnberg)
Endpunkt: ca. 45 m Richtung Nordwesten (vgl. Auszug aus Bebauungsplan Nr. 8171)
Länge: 45 Meter
Straßenbaulastträger: Die Eigentümer

Der Verlauf sowie die genaue Lage dieser Straße können im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung tritt zum 23.01.2014 in Kraft.

Starnberg, 15.01.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2014

I. Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	EUR 12.541.650,00
in den Aufwendungen mit	EUR 13.965.650,00
Saldo	EUR -1.424.000,00
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	EUR 3.205.000,00
in den Ausgaben mit	EUR 3.205.000,00
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.12.2013 gewürdigt.

Starnberg, 11.12.2013

Abfallwirtschaftsverband Starnberg
Verbandsvorsitzender
Peter Flach, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



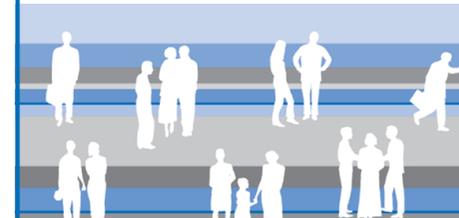
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de